

2.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

19.Juni 1952

452/A.B.

zu 489/J ✓

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Bezugnehmend auf die Anfrage der Abg. Ferdinanda F l o s s m a n n und Genossen, betreffend Steuerleistung^{gen} der verstaatlichten Banken, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z mit:

"Die verstaatlichten Banken haben durch den Zusammenbruch des Grossdeutschen Reiches im Jahre 1945 ungeheure Verluste dadurch erlitten, dass die in ihrem Portefeuille befindlichen Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches einschliesslich Reichswchsel und Reichsschatzanweisungen sowie die Forderungen gegen das ehemalige Deutsche Reich, seine Gliedstaaten und Länder, gegen die Wehrmacht, gegen die Reichsbahn und Reichspost sowie gegen die NSDAP und deren Gliederungen und angeschlossenen Verbände wertlos geworden sind. Daraus ergibt sich zwangsläufig die Tatsache, dass die verstaatlichten Banken zu Steuerleistungen erst dann herangezogen werden können, wenn ihre Rekonstruktion (Sanierung) durch ein besonderes Bundesgesetz erfolgt ist. Die Vorarbeiten für dieses Rekonstruktionsgesetz sind nunmehr nach Durchführung der Abfuhr nach § 22 Währungsschutzgesetz im Gange. Es ist beabsichtigt, das Rekonstruktionsgesetz in der Herbstsession des Nationalrates einzubringen. Im Rekonstruktionsgesetz wird der Zeitpunkt bestimmt sein, von dem ab die verstaatlichten Banken zu Steuerleistungen herangezogen werden sollen. Unabhängig davon sind die verstaatlichten Banken durch das Bundesministerium für Finanzen verhalten worden, Steuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 1952 zu entrichten, die auf Basis eines angenommenen Jahresertrages von 200 Millionen Schilling errechnet worden sind."

-.-.-